Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 1
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 21. Februar 2008

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBI. MWV. Schl.-H., S. 100), geändert durch Satzung vom 10. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 17. August 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 01. März 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 38), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 59)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Oktober 2007, 21. November 2007 und 13. Februar 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 3 gestrichen -
- § 4 Bachelor- und Master-Arbeit
- II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)
- § 5 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 6 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 7 Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung
- § 8 Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien
- § 9 Fächerkombinationen mit dem Profil Handelslehrer
- § 10 Bachelor-Arbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Akademischer Grad

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 2
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 13 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 14 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 15 Fächerkombinationen
- § 16 Zugang zum Master-Studium
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Akademischer Grad

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)

- § 20 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 21 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 22 Fächerkombinationen
- § 23 Zugang zum Master-Studium
- § 24 Master-Arbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Akademischer Grad

V. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

- § 27 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 28 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 29 Fächerkombinationen
- § 30 Zugang zum Master-Studium
- § 31 Master-Arbeit
- § 32 Bildung der Gesamtnote
- § 33 Akademischer Grad

VI. Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

- § 34 Erweiterungs- und Ergänzungsstudium
- § 35 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelor-Ebene
- § 36 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Master-Ebene
- § 37 Ergänzungsstudium und -prüfung
- § 38 Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 3
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung
- Anlage 2: Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien
- Anlage 3: Bestimmungen für das Studium des Profils Handelslehrer
- Anhang 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung
- Anhang 2: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien
- Anhang 3: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Handelslehrer
- Anhang 4: Praktikumsordnung Schulpraktische Studien
- Anhang 5: Erweiterungs- und Ergänzungsfächer

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 4
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwei-Fächer-Prüfungsordnung gilt für alle Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge bestehen aus zwei Teilstudiengängen (Fächer).

§ 2 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Für alle Prüfungsangelegenheiten und die ihm sonst nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit einem der studierten Fächer ist der für das jeweilige Fach eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Für Prüfungsfragen im Zusammenhang mit dem Profilierungsbereich ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, welches das jeweilige Modul anbietet. Ist das Modul keinem Fach zugeordnet, ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Im Fall des Profils Handelslehrer ist für die Module der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Prüfungsausschuss für das Fach Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und für die Fachdidaktik-Module der Prüfungsausschuss des anbietenden Fachs zuständig.
- (3) Für fächer- und profilübergreifende Fragen ist der Prüfungsausschuss des bei der Einschreibung festgelegten Erstfachs zuständig. In Fächerkombinationen nach § 9 ist stets der Prüfungsausschuss für das Fach Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (4) Für importierte Module ist der Prüfungsausschuss des anbietenden Fachs zuständig.

§ 3 - gestrichen -

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 5
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

§ 4 Bachelor- und Master-Arbeit

Die oder der Studierende wählt das Fach, in dem sie oder er die Bachelor- oder Master-Arbeit anfertigt. Bei Fächerkombinationen gemäß § 22 kann für die Master-Arbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Lehramt an Gymnasien gewählt werden, sofern ausreichende Kapazitäten für die Betreuung und Begutachtung der Arbeit zur Verfügung stehen. Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 und § 29 werden die Bachelor- und die Master-Arbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft oder in Berufsund Wirtschaftspädagogik im Rahmen des Profils Handelslehrer angefertigt.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 5 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Mit der erfolgreich abgelegten Bachelor-Prüfung erwirbt die oder der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Damit soll sie oder er über die grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Methoden zweier Fächer sowie berufsfeldorientierte Kompetenzen verfügen und in der Lage sein, wissenschaftlich begründete Urteile zu bilden und das erworbene Wissen tätigkeitsoder berufsfeldspezifisch anzuwenden. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 6 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 70 Leistungspunkten, die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten sowie das Studium eines Profilierungsbereichs im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. In der Fachprüfungsordnung kann eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (3) Aus dem Profilierungsbereich wird das Profil Fachergänzung, das Profil Lehramt an Gymnasien oder das Profil Handelslehrer studiert.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 6
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

§ 7 Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung

(1) Mit dem Profil Fachergänzung können die folgenden Fächer untereinander kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,

Deutsch,

Empirische Sprachwissenschaft

Europäische Ethnologie/ Volkskunde,

Französische Philologie,

Friesische Philologie,

Geschichte.

Griechische Philologie,

Informatik,

Islamwissenschaft,

Italienische Philologie,

Klassische Archäologie,

Kunstgeschichte,

Lateinische Philologie,

Musikwissenschaft,

Pädagogik,

Philosophie.

Politikwissenschaft,

Portugiesische Philologie,

Prähistorische und Historische Archäologie,

Skandinavistik,

Soziologie,

Spanische Philologie,

Sportwissenschaft.

Außerdem kann jedes der oben genannten Fächer mit einem der folgenden Fächer

kombiniert werden:

Polnische Philologie,

Russische Philologie und

Tschechische Philologie

Außerdem kann das Fach Soziologie mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

(2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Fachergänzung ergibt sich aus Anlage 1 und der Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung des Praxismoduls im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 7
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

§ 8 Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien

(1) Mit dem Profil Lehramt an Gymnasien können die aufgeführten Fächer wie folgt kombiniert werden:

Die Fächer

Anglistik/Nordamerikanistik,

Deutsch.

Französische Philologie,

Kunst,

Lateinische Philologie und

Mathematik

können untereinander und mit den Fächern

Biologie,

Chemie,

Dänisch,

Evangelische Religionslehre,

Geographie,

Geschichte,

Griechische Philologie,

Informatik,

Italienische Philologie,

Philosophie,

Russische Philologie,

Physik,

Spanische Philologie,

Sportwissenschaft und

Wirtschaft/Politik

kombiniert werden. Außerdem können die Fächer

Biologie,

Chemie.

Geographie,

Informatik und

Physik

untereinander kombiniert werden.

(2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Bestehen aufgrund der abweichenden Fächerkombination Zweifel im Hinblick auf die Möglichkeit einer Übernahme in den Vorbereitungsdienst, sind die Studienbewerber spätestens bei der Einschreibung darauf hinzuweisen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 8
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

(3) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Anhang 2).

§ 9 Fächerkombinationen mit dem Profil Handelslehrer

(1) Mit dem Profil Handelslehrer kann das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit einem der folgenden Fächer studiert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,

Deutsch,

Evangelische Religionslehre,

Französische Philologie,

Geographie,

Geschichte,

Informatik,

Mathematik,

Philosophie.

Spanische Philologie,

Sportwissenschaft.

(2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Handelslehrer ergibt sich aus Anlage 3.

§ 10 Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als drei Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Bei Fächerkombinationen gemäß § 7 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit. Dabei

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 9
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

werden die Fachnoten jeweils mit 7/15 und die Note für die Bachelor-Arbeit mit 1/15 gewichtet.

- (2) Bei Fächerkombinationen gemäß § 8 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelor-Arbeit und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien mit 3/18 und die Note für die Bachelor-Arbeit mit 1/18 gewichtet.
- (3) Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelor-Arbeit und der Note für das Profil Handelslehrer. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Handelslehrer mit 3/18 und die Note für die Bachelor-Arbeit mit 1/18 gewichtet.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.
- (5) Die Noten für das Profil Lehramt an Gymnasien und das Profil Handelslehrer ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen des jeweiligen Profils erzielten Modulnoten. Die Art der Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht

- 1. die Philosophische Fakultät bei Fächerkombinationen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 den Grad "Bachelor of Arts (B.A.)",
- 2. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)", wenn im Fall von § 8 Abs. 1 zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden und
- 3. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad "Bachelor of Science", wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird, im Übrigen den Grad "Bachelor of Arts".

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 10
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 13 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung erwerben die Studierenden einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden in den gewählten Studiengängen erworben haben und in der Lage sind, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden ihrer Fächer anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 14 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Master-Studium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 45 Leistungspunkten und die Anfertigung einer Master-Arbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 15 Fächerkombinationen

Im Master-Studium können die folgenden Fächer kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,

Deutsch,

Europäische Ethnologie/Volkskunde,

Friesische Philologie,

Geschichte,

Griechische Philologie,

Informatik,

Islamwissenschaft,

Klassische Archäologie,

Kunstgeschichte,

Lateinische Philologie,

Mittel- und Neulateinische Philologie,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 11
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Musikwissenschaft,

Pädagogik,

Philosophie,

Politikwissenschaft (Modernes Regieren),

Prähistorische und Historische Archäologie,

Romanische Philologie,

Skandinavistik.

International vergleichende Soziologie,

Sportwissenschaft,

Sprachdokumentation und Korpuslinguistik und

Vergleichende Slavistik.

§ 16 Zugang zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
 - nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 7 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
 - die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen, insbesondere eine fachspezifische Mindestnote für den Zugang zum Master-Studium, erfüllt und
 - soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt.
- (2) Wird die fachspezifische Mindestnote eines der beiden Fächer um maximal 0,3 unterschritten, wird dies ausgeglichen, wenn die fachspezifische Mindestnote des anderen Fachs um mindestens dieselbe Punktzahl überschritten wird. Sieht die Fachprüfungsordnung eines Fachs keine Mindestnote vor, gilt als Mindestnote 4,0. Die Note für die Bachelor-Arbeit wird mit ihrer Leistungspunktzahl gewichtet und in die Fachnote des Fachs eingerechnet, in dem sie angefertigt wurde.
- (3) Wird die Mindestnote in einem der beiden Fächer um maximal 0,7 unterschritten, kann die Eignung für die Zulassung zum Master-Studium in diesem Fach durch ein Gutachten einer fachlich einschlägigen Hochschullehrerin oder eines fachlich einschlägigen Hochschullehrers nachgewiesen werden. Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Gutachterin oder keinen Gutachter, wählt die oder der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 12
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Gutachterin oder einen Gutachter aus. Wird ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers vorgelegt, entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Grundlage dieses Gutachtens über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Liegen Zugangsvoraussetzungen, die sich nicht auf die Erfüllung der Mindestnote beziehen, im Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, kann im Rahmen freier Studienplätze eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass bis zur Anmeldung zu einer Modulprüfung oder zur Master-Arbeit ergänzend Modulprüfungen aus einem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegt werden müssen. Der Inhalt der Auflage wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflichtund Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Master-Arbeit. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 45/120 und die Note für die Master-Arbeit mit 30/120 gewichtet.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.

§ 19 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Philosophische Fakultät den Grad "Master of Arts (M.A.)".

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 13
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

§ 20 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung wird weiterer ein berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik, der Psychologie schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 21 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Master-Studium setzt sich zusammen aus
 - dem Studium zweier Fächer im Umfang von je 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
 - dem Studium des Profils Lehramt an Gymnasien im Umfang von 30 Leistungspunkten und
 - der Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 22 Fächerkombinationen

- (1) Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 8 Abs. 1. Die Bachelor-Studiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie, Italienische Philologie, Russische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Master-Studiengänge Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch weitergeführt.
- (2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Wurde der Bachelor-Abschluss mit einer gemäß § 8 Abs. 2 genehmigten abweichenden Fächerkombination an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erworben, ist die Fortsetzung dieser Kombination im Master of Education ohne erneute Genehmigung zulässig.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 14
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

§ 23 Zugang zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
 - nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 8 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
 - die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen, insbesondere eine fachspezifische Mindestnote für den Zugang zum Master-Studium, erfüllt,
 - soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
 - in ihrem oder seinem Bachelor-Studium das Profil Lehramt an Gymnasien oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Pädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert und in diesem Profil oder diesen Studienanteilen mindestens die Durchschnittsnote 3,0 erzielt hat.
- (2) Wird die fachspezifische Mindestnote eines der beiden Fächer um maximal 0,3 unterschritten, wird dies ausgeglichen, wenn die fachspezifische Mindestnote des anderen Fachs um mindestens dieselbe Punktzahl überschritten wird. Sieht die Fachprüfungsordnung eines Fachs keine Mindestnote vor, gilt als Mindestnote 4,0. Die Note für die Bachelor-Arbeit wird mit ihrer Leistungspunktzahl gewichtet und in die Fachnote des Fachs eingerechnet, in dem sie angefertigt wurde.
- (3) Wird die Mindestnote in einem der beiden Fächer um maximal 0,7 unterschritten, kann die Eignung für die Zulassung zum Master-Studium in diesem Fach durch ein Gutachten einer fachlich einschlägigen Hochschullehrers nachgewiesen werden. Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Gutachterin oder keinen Gutachter, wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Gutachterin oder einen Gutachter aus. Wird ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers vorgelegt, entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Grundlage dieses Gutachtens über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (4) Liegen Zugangsvoraussetzungen, die sich nicht auf die Erfüllung der Mindestnoten beziehen, im Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, kann im Rahmen

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 15
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

freier Studienplätze eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass bis zur Anmeldung zu einer Modulprüfung oder zur Master-Arbeit ergänzend Modulprüfungen aus einem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegt werden müssen. Der Inhalt der Auflage wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 24 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflichtund Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als einen Monat betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 25 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und der Note für die Masterarbeit.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs inklusive der Fachdidaktik in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 2.

§ 26 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad "Master of Education (M.Ed.)" (Lehramt an Gymnasien) verliehen.
- (2) Die Verleihung des Grades wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgenommen, wenn zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden. In allen übrigen Fällen ist für die Verleihung die Philosophische Fakultät zuständig.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 16
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

V. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

§ 27 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, der entsprechenden Fachdidaktik, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an wirtschaftsberuflichen Schulen und Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 28 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Master-Studium setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 25 Leistungspunkten,
 - 2. dem Studium eines Fachs nach § 9 Abs. 1 im Umfang von 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
 - 3. dem Studium des Profils Handelslehrer im Umfang von 40 Leistungspunkten und
 - 4. der Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 29 Fächerkombinationen

Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 9 Abs. 1. Die Bachelor-Studiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Master-Studiengänge Englisch, Französisch und Spanisch weitergeführt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 17
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

§ 30 Zugang zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Wirtschaftswissenschaft und einem weiteren Fach gemäß § 9 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
 - 2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen, insbesondere eine fachspezifische Mindestnote für den Zugang zum Master- Studium, erfüllt,
 - 3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
 - 4. in ihrem oder seinem Bachelor-Studium das Profil Handelslehrer oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert und in diesem Profil oder diesen Studienanteilen mindestens die Durchschnittsnote 3,0 erzielt hat.
- (2) Wird die fachspezifische Mindestnote eines der beiden Fächer um maximal 0,3 unterschritten, wird dies ausgeglichen, wenn die fachspezifische Mindestnote des anderen Fachs um mindestens dieselbe Punktzahl überschritten wird. Sieht die Fachprüfungsordnung eines Fachs keine Mindestnote vor, gilt als Mindestnote 4,0. Die Note für die Bachelor-Arbeit wird mit ihrer Leistungspunktzahl gewichtet und in die Fachnote des Fachs Wirtschaftswissenschaft eingerechnet.
- (3) Wird die Mindestnote in einem der beiden Fächer um maximal 0,7 unterschritten, kann die Eignung für die Zulassung zum Master-Studium in diesem Fach durch ein Gutachten einer fachlich einschlägigen Hochschullehrers nachgewiesen werden. Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Gutachterin oder keinen Gutachter, wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Gutachterin oder einen Gutachter aus. Wird ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers vorgelegt, entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Grundlage dieses Gutachtens über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 18
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

(4) Liegen Zugangsvoraussetzungen, die sich nicht auf die Erfüllung der Mindestnoten beziehen, im Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, kann im Rahmen freier Studienplätze eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass bis zur Anmeldung zu einer Modulprüfung oder zur Master-Arbeit ergänzend Modulprüfungen aus einem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegt werden müssen. Der Inhalt der Auflage wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 31 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflichtund Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als einen Monat betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Handelslehrer und der Note für die Masterarbeit.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Im Fall des weiteren Fachs nach § 9 Abs. 1 sind die fachdidaktischen Module bei der Bildung der Fachnote zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 3.

§ 33 Akademischer Grad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Master-Prüfung den Grad "Master of Science", wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 19
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Mathematik studiert wird. Bei allen anderen Kombinationen gemäß § 9 Abs. 1 verleiht sie den Grad "Master of Arts".

VI. Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

§ 34 Erweiterungs- und Ergänzungsstudium

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität ermöglicht in Fächern, in denen das Lehrangebot dies zulässt, zusätzlich zum Zwei-Fächer-Bachelor- oder Master-Studium das Studium eines Erweiterungs- oder Ergänzungsfachs und die Ablegung der entsprechenden Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung.
- (2) Das Erweiterungsstudium und das Ergänzungsstudium sind in den aus dem Anhang 5 ersichtlichen Fächern möglich.
- (3) Die Erweiterungsprüfungen und die Ergänzungsprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Das Erweiterungsstudium gliedert sich in ein Erweiterungsstudium auf der Bachelor-Ebene und in ein Erweiterungsstudium auf der Master-Ebene.

§ 35 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelor-Ebene

- (1) Das Erweiterungsstudium auf der Bachelor-Ebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Bachelor-Studium des gewählten Fachs der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Erweiterungsprüfung auf der Bachelor-Ebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.
- (3) Zum Erweiterungsstudium auf der Bachelor-Ebene kann zugelassen werden, wer
 - 1. in einem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist und in beiden Studienfächern mindestens zwei Fachsemester an der Christian-Albrechts-Universität absolviert hat,
 - 2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 20
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

3. die Master-Prüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

Das Studium des Erweiterungsfachs Informatik oder Griechisch kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 bereits begonnen werden, wenn die Studierenden in den beiden Fächern im ersten Fachsemester eingeschrieben sind. Bei der Einschreibung ist die Teilnahme an einer Studienberatung durch das jeweilige Fach nachzuweisen.

Das Studium des Erweiterungsfachs Mathematik kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 begonnen werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber eine diesbezügliche verbindliche Studienfachberatung wahrgenommen haben und in einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für das gymnasiale Lehramt Leistungspunkte im folgenden Umfang erworben haben:

- 1. 55 Leistungspunkte innerhalb der ersten zwei Semester oder
- 2. die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte.

§ 36 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Master-Ebene

- (1) Das Erweiterungsstudium auf der Master-Ebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Master-Studium des gewählten Fachs mit dem Abschluss Master of Education inklusive der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Erweiterungsprüfung auf der Master-Ebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Master-Arbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.
- (3) Zum Erweiterungsstudium auf der Master-Ebene kann zugelassen werden, wer
 - in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 - 2. die Master-Prüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und
 - die Erweiterungsprüfung auf der Bachelor-Ebene mindestens mit der Fachnote bestanden hat, den die jeweilige Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Master of Education für das Lehramt an Gymnasien voraussetzt und die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung erfüllt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 21
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

§ 37 Ergänzungsstudium und -prüfung

- (1) Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt des Ergänzungsstudiums ergeben sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Der Umfang beträgt zwischen 25 und 35 Leistungspunkten.
- (2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind.
- (3) Zum Ergänzungsstudium kann zugelassen werden, wer
 - 1. in einem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist,
 - 2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 - 3. die Master-Prüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

§ 38 Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis

- (1) Mit erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums auf der Bachelor- oder Master- Ebene oder des Ergänzungsstudiums erhält die oder der Studierende ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.
- (2) Das Zeugnis bescheinigt Art und Umfang der erworbenen Fachkenntnisse entsprechend der Vorschrift der Prüfungsverfahrensordnung über das Zeugnis. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des für das Fach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, zuständigen Prüfungsausschusses.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 22
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Magister oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben sind, können auf Antrag bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelor-Studiengang derselben Fächer umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
 - 1. die Zwischenprüfung oder Vorprüfung an dieser Universität erfolgreich abgelegt haben oder
 - 2. studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Noten in die Berechnung der Bachelor-Note einbezogen werden können.

Für Studierende die sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze nach § 16 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 nicht. Über Zweifelsfragen und Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Art. 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 und 20. Februar 2008 erteilt.

Kiel, den 21. Februar 2008

Der Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Prof. Dr. Thomas Bauer

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 23
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. September 2008:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31. März 2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 24
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Anlage 1

Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung

§ 1 Aufbau des Profils Fachergänzung

- (1) Das Profil Fachergänzung setzt sich zusammen aus
 - einem Praktikum oder mehreren Praktika im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten und
 - 2. dem Studium von Wahlpflichtmodulen in einem Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten.
- (2) Die zur Wahl stehenden Wahlpflichtmodule und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) bekannt gegeben.

§ 2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden melden sich nach einem Verfahren, das rechtzeitig zu jedem Semester vor Beginn des Anmeldungszeitraums vom ZfS bekannt gegeben wird, für die Module im Profil Fachergänzung an.
- (2) Die Zahl der Module, zu denen sich eine Studierende oder ein Studierender pro Semester anmelden kann, kann begrenzt werden, sofern dies aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Näheres wird rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben.
- (3) Die Zahl der in den einzelnen Modulen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, durch die anbietende Einrichtung festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, wird geprüft, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen oder weitere Maßnahmen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, wird die Auswahl unter den Studierenden nach den Kriterien des folgenden Absatzes getroffen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 25
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

- (4) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, trifft das ZfS die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 - für die das Profil Fachergänzung oder einzelne Module oder Veranstaltungen aus dem Profil Fachergänzung Teil ihres Studiengangs ist,
 - 2. die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und
 - 3. die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen,

durch Los unter Berücksichtigung der von der oder dem Studierenden bestimmten Rangfolge. Studierenden, die keinen Platz in einem Modul erhalten haben, für das sie sich angemeldet hatten, werden freie Plätze in anderen Modulen angeboten.

- (5) Bleiben nach Abschluss des Verteilungsverfahrens gemäß Absatz 4 noch Plätze frei, können diese in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson an weitere Studierende im Rahmen des Studium generale vergeben werden.
- (6) Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei der ersten Sitzung oder der Vorbesprechung verhindert, kann ihr oder sein Platz anderweitig vergeben werden, sofern sie oder er nicht vor dem Termin bestätigt hat, dennoch an dem Modul teilzunehmen.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 1) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Tests und Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, und die modulspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen werden rechtzeitig zu jedem Semester vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekanntgegeben.
- (3) Alle Modulprüfungsleistungen müssen mindestens mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.
- (4) Bestehen keine fachspezifischen Prüfungsbestimmungen, sind schriftliche Modulprüfungen innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung.
- (5) Die Durchführung des Praktikumsmoduls und der dazugehörigen Modulprüfung regelt die Praktikumsordnung für das Profil Fachergänzung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 26
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Anlage 2

Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien

§ 1 Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien

- (1) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Bachelor-Studium zusammen aus
 - einem der Wahlpflichtfachmodule Philosophie oder Soziologie im Umfang von 5 Leistungspunkten
 - einem Pädagogikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem p\u00e4dagogisch vorbereiteten Praxismodul 1 im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten und
 - dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul 2 im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Studierende des Fachs Philosophie müssen das Wahlpflichtmodul Soziologie, Studierende des Fachs Wirtschaft/Politik das Wahlpflichtmodul Philosophie belegen. Sind beide Wahlpflichtmodule in den Fachcurricula enthalten, benennt das Zentrum für Lehrerbildung nach Rücksprache mit dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen geeignete Module aus dem Bereich des Profils Fachergänzung, aus denen die Studierenden Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten belegen müssen. Die Anmeldung zu diesen Modulen erfolgt bei den Prüfungsämtern.

- (2) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Master-Studium zusammen aus
 - dem Studium der Pädagogik im Umfang von 10 Leistungspunkten,
 - dem Studium der Psychologie im Umfang von 10 Leistungspunkten und
 - dem Praxismodul 3: Master-Praktikum an einer Schule der Sekundarstufe II im Umfang von 10 Leistungspunkten¹.

Darüber hinaus werden je Fach mindestens 10 Leistungspunkte Fachdidaktik gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung studiert.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 27
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

§ 2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die aktive oder die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Modulen voraussetzen. Näheres ergibt sich aus dem Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 2) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Hausarbeiten, Stundenvorbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang 2.
- (3) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Lehramt an Gymnasien und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

§ 4 Bildung der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien

- (1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 28
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Anlage 3

Bestimmungen für das Studium des Profils Handelslehrer

§ 1 Aufbau des Profils Handelslehrer

- (1) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Bachelor-Studium zusammen aus
 - 1. einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 8 Leistungspunkten,
 - 2. dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul im Umfang von 10 Leistungspunkten und
 - den Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (2) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Master-Studium zusammen aus Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten und einem Schulpraktikum an einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die aktive oder die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Modulen voraussetzen. Näheres ergibt sich aus dem Anhang 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 3) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Hausarbeiten, Stundenvorbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang 3.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 29
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

(3) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Handelslehrer und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

§ 4 Bildung der Note für das Profil Handelslehrer

- (1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Anhang 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung

(nicht Bestandteil der Satzung)

siehe unter http://fachergaenzung.zfs.uni-kiel.de/file.php/1/FE_Module.pdf

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 30
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Anhang 2: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Profil Lehramt an Gymnasien im Bachelor of Arts / Science

1.1 Wahlpflichtmodul Philosophie oder Soziologie (WPF)

Das Studium eines der beiden Wahlpflichtmodule Philosophie und Bildung oder Soziologie für Lehramtstudierende dient dazu, den Studierenden die philosophische bzw. soziologische Perspektive als eine übergeordnete Reflexionsmöglichkeit hinsichtlich der Ziele von Bildung allgemein, des Berufsbilds Lehrer und des Berufsfelds Schule zu eröffnen.

PHF-phil-WPF	Philosop	Philosophie und Bildung							
Semesterlage	Dauer	Dauer			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	2 Semester		WPF	-	5 LP / 150 Stunde	n		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Einführung in die Theoretische Philosophie oder Einführung in die Praktische Philosophie oder Einführung in die Kulturphilosophie	Vorlesung	2	2	Pflicht	Protokoll (Umfang 1-2 Seiten)	bestanden	-		
Einführung in die Theoretische Philosophie oder Einführung in die Praktische Philosophie oder Einführung in die Kulturphilosophie oder Einführung in die Philosophische Anthropologie	Seminar	2	3	Pflicht	Take-home-Klausur (Umfang ca. 6 Seiten)	benotet			

Weitere Angaben:

Die Studierenden können die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen ihren eigenen Studieninteressen gemäß kombinieren. Studierende des Fachs Philosophie müssen das Wahlpflichtmodul Soziologie absolvieren.

PHF-soz-WPF	Soziolog	Soziologie für Lehramtsstudierende								
Semesterlage	Dauer	auer Status Zugangsvoraussetzung LP / Workload								
1. und 2. Semester	2 Semester	2 Semester		WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur (Multiple Choice)	benotet	50 %			
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur (Multiple Choice)	benotet	50 %			
14. I. A I					-					

Weitere Angaben:

Studierende des Fachs Wirtschaft / Politik müssen das Wahlpflichtmodul Philosophie absolvieren.

1.2 Modul Pädagogik: Lehren und Lernen 1 (LL1)

Das Studium der Pädagogik im Profil Lehramt an Gymnasien befasst sich mit den Prozessen des Lehrens und Lernens, und zwar aus den unterschiedlichen Perspektiven der Teil-Disziplinen des Faches (Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Medienpädagogik/ Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Empirische Bildungsforschung). In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei zentral um den Aufbau folgender Kompetenzen: die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Prozesse sach- und fachgerecht zu planen, durchzuführen und auszuwerten (Vermittlungskompetenz); die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Situationen kriteriengeleitet zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten (operative Kompetenz) und die Fähigkeit der Studierenden, individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Basis transparenter Kriterien zu diagnostizieren und die Lernenden gezielt zu fördern (pädagogische Kompetenz). Die Studierenden wählen ein Modul aus fünf angebotenen Modulen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 31
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-paed-LL1-BS9L	Lehren u	ınd Le	rnen	l: Lerna	rrangements		
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester		WPF	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Lernen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	_
Lernarrangements	Seminar	2	3	Pflicht	Triducui	Borrotot	
PHF-paed-LL1-BS2L	Lehren u	ınd Le	rnen	l: Umga	ng mit Heterogenität		
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunder	1
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Pädagogik der Vielfalt	Vorlesung	2	2	Pflicht			
Diversitytraining: Pädagogik der Vielfalt	Seminar	3	3	WPF	Klausur	benotet	-
Gruppentraining: Themenzentrierte Interaktion	Seminar	3	3	WPF	_		
PHF-paed-LL1-MP1L	Lehren u	ind Le	rnen	l: Lehre	n und Lernen mit Med	dien	
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Lehren und Lernen mit Medien	Vorlesung	2	2	Pflicht	- Klausur	benotet	_
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht	riadodi	Boriotot	
PHF-paed-LL1-WP2L	Lehren u 1	ınd Le	rnen	l: Lerne	n und Lehren als Did	aktik und Fac	hdidaktik
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunder	1
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Struktur und Prozess	Vorlesung	2	3 (2)	Pflicht	Klausur (Test)	benotet	
Modelle und Konzepte	Seminar	2	2 (3)	Pflicht	Präsentation (mündl. Referat + schriftl. Ausarbeitung)	benotet	gew. Mittel
PHF-paed-Meth4L	Lehren u	ınd Le	rnen	l: Selbs	treguliertes Lernen		
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunder	1
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
3(1)					Klaugur		
Lehren und Lernen I: Selbstreguliertes Lernen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-

1.3 Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum (LL1-Prax1)

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung. Die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Sie sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 32
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-paed-LL1-Prax1	Praxism	Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester p	1 Semester plus 3 Wochen			Besuch des Moduls Lehren und Lernen I	5 LP / 150 Stunder	1			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Vorbereitungskurs	Seminar	1	2	Pflicht	Klausur	benotet	-			
Praktikum	-	-	3	Pflicht	Lerngruppenbeschreibung (vgl. Praktikumsordnung)	unbenotet				

Weitere Angaben:

Der Vorbereitungskurs umfasst 15 Stunden Präsenzzeit und 45 Stunden Selbststudium per CD / Studienbrief. Der Umfang des Praktikums beträgt 3 Wochen im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester (vgl. Praktikumsordnung).

1.4 Modul Fachdidaktik: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD1)

Das Modul Fachdidaktik dient dazu, die Studierenden mit den Standards der Lehrerbildung, dem Selbstverständnis der jeweiligen Schulfächer und ihrer Lehrpläne bekannt zu machen sowie in die Grundfragen der jeweiligen Fachdidaktiken einzuführen. Dadurch sollen so früh wie möglich die eigenen fachlichen Lernprozesse der Studierenden mit der Perspektive der schulischen Vermittlung von Fachinhalten verknüpft werden. Vermittelt und gefördert werden lehramtspezifische fachbezogene Analyse-, Kommunikations- und Vermittlungskompetenzen, wie sie in der schulischen Praxis erforderlich sind.

Das Modul Fachdidaktik besteht i. d. R. aus je einer einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den studierten Unterrichtsfächern. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 5 Leistungspunkten (2,5 LP pro Fach).

Modul Fachdidaktik

FD1	Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden		

Lehrveranstaltungen im Modul Fachdidaktik

IPN-biol-FD1	Biologie	Biologie								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Biologie (Theoretische Grundlagen)	Vorlesung	1	2,5	Klausur	benotet	25 %				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Biologie (Anwendungsbezüge)	Seminar	1	2,5	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	25 %				
IPN-chem-FD1	Chemie	Chemie								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Chemie	Vorlesung	1	2,5	Klausur	benotet	25 %				
b) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Chemie	Seminar	1	2,5	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	25 %				

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 33
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-däni-FD1	Dänisch						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Dänisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (ca. 5 Seiten)	benotet	50 %	
PHF-deut-FD1	Deutsch						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %	
PHF-engl-FD1	Englisch						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %	
b) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %	
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen en	tweder die Vor	lesung z	ur Sprac	h- oder zur Literaturdidaktik.			
PHF-theol-FD1	Evangeli	sche	Religi	onslehre			
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %	
PHF-fran-FD1	Französi	sch					
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %	
MNF-Geogr-61	Geograp	hie	,			'	
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	2	2,5	Klausur mit materialgebundenen Aufgabenstellungen	benotet	50 %	
PHF-gesc-FD1	Geschic	hte		,	<u> </u>	1	
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %	
PHF-grph-FD1	Griechis	ch			<u>'</u>		
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Griechisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %	
TEF-info-FD1	Informat	ik					
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %	
PHF-ital-FD1	Italienisc	h	•			•	
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Italienisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %	

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 34
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-kuns-FD1	Kunst									
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Kunst	Seminar	2	2,5	Referat und 2-stündige Klausur	benotet	50 %				
PHF-laph-FD1	Latein	Latein								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Latein	Seminar	2	2,5	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %				
MNF-math-FD1	Mathem	atik								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1								
PHF-phil-FD1	Philosop	Philosophie								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %				
MNF-phys-491	Physik									
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen der Physikdidaktik	Vorlesung	1	2,5	Klausur	benotet	25 %				
Grundlagen der Unterrichtsplanung	Seminar	1	2,0	Stundenentwurf	benotet	25 %				
PHF-russ-FD1	Russisch									
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Russisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %				
PHF-span-FD1	Spanisc	Spanisch								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %				
PHF-spor-FD1	Sport	,			, ,	, ,				
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Seminar	2	2,5	Stundenvorbereitung	benotet	50 %				
WSF-wipo-FD1	Wirtsch	aft / Po	olitik			•				
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Wirtschaft / Politik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %				

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 35
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

1.5 Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum (FD2)

Das Praxismodul 2 knüpft an die im Modul Fachdidaktik erworbenen fachdidaktischen Kenntnisse sowie an die im Praxismodul 1 gemachten schulischen Erfahrungen an. Es bereitet die Studierenden auf eigene Praxiserfahrungen als Fachlehrerinnen und -lehrer vor, die über die ersten berufsfelderkundenden Erfahrungen im Praxismodul 1 hinausgehen, insofern sie nun das Erkenntnis- und Fähigkeitsspektrum im Sinne der Berufserkundung in den gewählten Studienfächern erweitern.

Das Praxismodul 2 besteht aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum an Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester absolviert wird (vgl. Praktikumsordnung), und i. d. R. je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den studierten Unterrichtsfächern. Das Modul ist im 5. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

Praxismodul 2

FD2	Konzeption, Gestaltung u	onzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzun g	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	erfolgreicher Besuch des Wahlpflichtmoduls Philosophie oder Soziologie	10 LP / 300 Stunden				

Lehrveranstaltungen im Praxismodul 2

IPN-biol-FD2	Biologie	Biologie									
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung					
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Biologie	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %					
IPN-chem-FD2	Chemie	*									
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung					
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Chemie	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %					
PHF-däni-FD2	F-däni-FD2 Dänisch										
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung					
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Dänisch	Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %					
PHF-deut-FD2	Deutsch	1	,								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung					
a) Planung, Durchführung und Analyse von Literaturunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %					
b) Planung, Durchführung und Analyse von Sprachunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %					

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 36
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-engl-FD2	Englisch							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	Projekt	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %		
PHF-theol-FD2	Evangeli	Evangelische Religionslehre						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %		
PHF-fran-FD2	Französi	sch						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %		
MNF-Geogr-62	Geograp	hie						
Geographiedidaktik zum Praxismodul II	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung und Analyse von Geographieunterricht	Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer	benotet	50 %		
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2		Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen				
PHF-gesc-FD2	Geschic	hte						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %		
PHF-grph-FD2	Griechis	ch			'			
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Griechisch	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %		
TEF-info-FD2	Informat	ik						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %		
PHF-ital-FD2	Italienisc	ch						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Italienisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %		
PHF-kuns-FD2	Kunst	•						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Kunst	Seminar	2	3	Anleitung einer Übung im Seminar mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung; Praktikumsbericht/Portfolio	benotet	50 %		

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 37
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-laph-FD2	Latein								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Latein	Seminar	2	3	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %			
MNF-math-FD2	Mathema	atik							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder	benotet	50 %			
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1		mündliche Prüfung (max. 30 Min.)					
PHF-phil-FD2	Philosop	hie							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %			
MNF-phys-594	Physik								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Physikunterricht	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %			
PHF-russ-FD2	Russisch	า							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Russisch	Übung	2	3	Referat	benotet	50 %			
PHF-span-FD2	Spanisch								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %			
PHF-spor-FD2	Sport								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %			
WSF-wipo-FD2	Wirtschaft / Politik								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Wirtschaft / Politik	Übung	2	3	ordnungsgemäße Teilnahme an der Übung und am Praktikum; Übungsentwurf	benotet	50 %			

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 38
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

2. Profil Lehramt an Gymnasien im Master of Education

2.1 Module Pädagogik: Lehren und Lernen 2 (LL2)

Aufbauend auf das Modul "Lehren und Lernen I" des Bachelor-Studiengangs werden in den Modulen "Lehren und Lernen II" (aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Medienpädagogik/ Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Empirische Bildungsforschung) speziell schulorientierte Kompetenzen vermittelt, die in einem engen Konnex zur erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung stehen. In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei um die Fähigkeit der Studierenden, Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule unter pädagogischen Gesichtspunkten zu analysieren, zu reflektieren und zu beurteilen (Fachkompetenz bzgl. der Disziplin Pädagogik); die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Prozesse unter pädagogischen und didaktischen Kriterien zu planen, durchzuführen und auszuwerten (Vermittlungskompetenz); die Fähigkeit der studierenden, Lehr-Lern-Situationen kriteriengeleitet zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten (operative Kompetenz); die Fähigkeit der Studierenden, individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Basis transparenter Kriterien zu diagnostizieren und die Lernenden gezielt zu fördern (pädagogische Kompetenz) und um die Fähigkeit der Studierenden, ihre Tätigkeit sowie ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen vor dem Hintergrund einschlägiger und aktueller Diskussionen und Erkenntnisse der Pädagogik zu begreifen und den Prozess lebenslangen Weiterlernens in die Hand zu nehmen (berufsbezogene Entwicklungskompetenz). Die Studierenden wählen zwei Module aus sechs angebotenen Modulen.

PHF-paed-LL2-AP5L	Lernen	und Le	hren	II: Gesc	hichte der Pädagogi	k		
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunde	n	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der Pädagogik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	_	
Pädagogik der Gegenwart	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Nausui	benotet		
PHF-paed-LL2-BS11L	Lehren	und Le	ernen	II: Sexu	alpädagogik / Präve	ntion		
Semesterlage	Dauer	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunde	n	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sexualität und Sexualpädagogik	Vorlesung	2	2	Pflicht		benotet		
Sexualpädagogik	Seminar	2	3	WPF	Klausur			
Suchtprävention	Seminar	2	3	WPF	Nausui		-	
Gewaltprävention	Seminar	2	3	WPF				
PHF-paed-LL2-BS10L	Lehren	und Le	ernen	II: Curri	culum			
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	1 Semester		WPF	-	5 LP / 150 Stunde	n	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Schule	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	_	
Curriculum	Seminar	2	3	Pflicht	INGUSUI	DOTIOLE		

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 39
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-paed-LL2-MP4L	Lehren u	Lehren und Lernen II: Unterricht und neue Medien							
Semesterlage	Dauer	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunder	1		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Lehrform SWS LP		Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Unterricht und neue Medien	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	_		
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht		benotet	-		
PHF-paed-LL2-WP5	Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik II								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	3 (2)	Pflicht	Klausur (Test)				
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	2 (3)	Pflicht	Präsentation (mündl. Referat + schriftl. Ausarbeitung)	benotet	gew. Mittel		
PHF-paed-LL2-Meth5L	Lehren u	ind Le	rnen	II: Leist	ung und Motivation				
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workoad			
2. Semester	1 Semester			WPF	-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltungen	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Lehren und Lernen I: Leistung und Motivation	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet			
Begleitseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht	- Mausui	Denotet			

2.2 Praxismodul 3: Master-Praktikum (LL2-PrakMa)

Im Master-Praktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen. Im Master-Praktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen.

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (5 LP) und einem vierwöchigen Praktikum, das als Blockpraktikum stattfindet (5 LP). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

PHF-paed-LL2-PrakMa	Master-P	Master-Praktikum						
Semesterlage	Dauer	Dauer			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester	1 Semester			-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorbereitungsseminar (Lehren und Lernen in der schulischen Praxis)	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	arithmetisch es Mittel	
Praktikum	-	-	5	Pflicht	Portfolio: Praktikumsbericht	benotet	- CS WILLES	

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 40
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

2.3 Modul Psychologie: Psychologie des Lehrens und Lernens (PM)

Psychologie als Wissenschaft vom Verhalten und Erleben entwickelt elaborierte Bestände von Theorien und empirischen Befunden, auf deren Basis die Prozesse des Unterrichtens und Erziehens beschrieben, erklärt, vorhergesagt und beeinflusst werden können. In diesem Modul wird in zwei Vorlesungen schulbezogenes psychologisches Fachwissen zu den Determinanten der Schulleistung und methodisches Wissen zu psychologischen Denkweisen vermittelt. Zudem werden kognitive und motivationale Aspekte von Lehr- und Lernprozessen schulbezogen dargestellt. In den Seminaren werden die Inhalte vertiefend reflektiert.

PHF-psych-PM	Psychologie des Lehrens und Lernens						
Semesterlage	Dauer	Dauer			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester	2 Semester	2 Semester		Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Psychologie des Lehrens und Lernens I	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	gemeinsame Klausur zu beiden Vorlesungen	benotet	-
Psychologie des Lehrens und Lernens II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
Vertiefungsseminar zu den Vorlesungen	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur/Hausarbeit/Portfolio/ Referat/Zusammenfassungen	bestanden	

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 41
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Anhang 3

<u>Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil</u> Handelslehrer

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Profil Handelslehrer im Bachelor of Arts / Science

1.1 Modul Fachdidaktik: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD1)

Das Modul Fachdidaktik besteht i. d. R. aus zwei einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft sowie einer einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in dem zweiten studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 8 Leistungspunkten.

Modul Fachdidaktik

FD1	Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden		

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaft

WiSo-BWP-FD1 (WP2)	Wirtschaftswissenschaft							
	Lehrform	hrform SWS LP Prüfungsleistung(en) Bewertungsart Wichtung						
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Struktur und Prozess	Vorlesung	2	3,5	Klausur	benotet	50 %		
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Modelle und Konzepte	Seminar	2	2	Präsentation	unbenotet			

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik des weiteren Unterrichtsfaches

PHF-deut-FD1	Deutsch								
	Lehrform SWS		LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart				
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %			
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %			
PHF-engl-FD1	Englisch								
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
c) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %			
d) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %			
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen en	tweder die Vo	rlesung z	ur Spra	ch- oder zur Literaturdidaktik.	-				

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 42
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

PHF-theol-FD1	Evangelische Religionslehre							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %		
PHF-fran-FD1	Französ	isch						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %		
MNF-Geogr-6	Geograp	hie						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	2	2,5	Klausur mit materialgebundenen Aufgabenstellungen	benotet	50 %		
PHF-gesc-FD1	Geschic	hte						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %		
TEF-info-FD1	Informatik							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %		
MNF-math-FD1	Mathema	atik						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1	2,0					
PHF-phil-FD1	Philosop	hie						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %		
PHF-span-FD1	Spanisc	h						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %		
PHF-spor-FD1	Sport	·						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Seminar	2	2,5	Stundenvorbereitung	benotet	50 %		

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 43
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

1.2 Fachdidaktisches Praktikum (FD2)

Das Praxismodul besteht aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum in einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester absolviert wird (vgl. Praktikumsordnung für das Profil Handelslehrer), und i. d. R. je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in Wirtschaftswissenschaft und dem weiteren studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 5. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

Praxismodul

FD2	Konzepti	Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht									
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload					
5. Semester	1 Semester			Pflicht		10 LP / 300 Stunden					
	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung				
Praktikum	-	-	4	Pflicht	-	-	-				

Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen zum Fach Wirtschaftswissenschaft

WP7	Komplementäre Begleitungs-/Unterrichtskompetenz									
	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Erkenntnis und Erfahrung	Seminar	2	3	Pflicht	Präsentation	benotet	50 %			

Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen im weiteren Unterrichtsfach

PHF-deut-FD2	Deutsch	Deutsch							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
c) Planung, Durchführung und Analyse von Literaturunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %			
d) Planung, Durchführung und Analyse von Sprachunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %			
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen en	tweder das Se	minar zu	m Sprac	h- oder zum Literaturunterricht.					
PHF-engl-FD2	Englisch	Englisch							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	Projekt	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %			
PHF-theol-FD2	Evangeli	sche	Religi	onslehre					
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %			
PHF-fran-FD2	Französi	sch							
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %			

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 44
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

MNF-Geogr-62	Geographie							
Geographiedidaktik zum Praxismodul II	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung und Analyse von Geographieunterricht	Übung	1		- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer	benotet	50 %		
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2	- 3	Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen				
PHF-gesc-FD2	Geschic	nte						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %		
TEF-info-FD2	Informat	ik						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %		
MNF-math-FD2	Mathema	ıtik						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder	benotet	50 %		
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1		mündliche Prüfung (max. 30 Min.)				
PHF-phil-FD2	Philosop	hie						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %		
PHF-span-FD2	Spanisch	า						
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %		
PHF-spor-FD2	Sport					1		
	Lehrform	sws	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %		

1.3 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP1	Grundlag	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
14. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Einführung in die wirtschaftsberufliche Bildung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %			
Berufliche Bildung und Berufsbildende Schule als Systeme	Seminar	2	2	Pflicht	Präsentation	unbenotet				

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 45
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

WP3	Reflexive	Reflexive Referenzsysteme für Berufs- und Wirtschaftspädagogik								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung			
Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven	Seminar	2	4/2	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit/Präsentation	benotet	gew. Mittel			
Historisch-systematische Perspektiven	Seminar	2	2/4	Pflicht	Präsentation/Präsentation und Hausarbeit	benotet	gew. Miller			

- Weitere Angaben:
 Je nach Teilnehmerzahl kann die Hausarbeit durch eine Klausur ersetzt werden.
- In einem der beiden Seminare >Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven< und >Historisch-systematische Perspektiven< muss eine Präsentation und eine Hausarbeit erbracht werden, in dem anderen nur eine Präsentation. Die Studierenden können wählen, welche Prüfungsleistung/en sie in welchem Seminar erbringen wollen. Je nach Prüfungsleistung sind dem Seminar entweder 4 (Präsentation und Hausarbeit) oder 2 (nur Präsentation) Leistungspunkte zugeordnet.

2. Profil Handelslehrer im Master of Arts/Science

2.1 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP5	Lernen u	nd Le	hren	als Dida	ktik und Fachdidakti	k B	
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester		PF	-	8 LP / 240 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	4	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	gew. witter
WP4	Handlungsfelder der beruflichen Bildung						
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. bis 3. Semester	1 Semester		PF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Soziale Arbeit: Umgang mit Heterogenität (= Modul PHF-paed-BS2)	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	
Berufspädagogisches Handeln in aktuellen Bezügen	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet	gew. Mittel
Begegnungen mit dem Erfahrungsfeld "Wirtschaft"	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet	
Berufsmoralisches Handeln: Wirtschaftsethik	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet	
Weitere Angaben: Die Studierenden absolviere	n zwei der dre	Semina	re				
WP6	Thematis	sche Z	Zentre	n der B	erufs- und Wirtschaft	spädagogik	
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. bis 3. Semester	2 Semester			Pflicht	WP3, 4, 5	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Systematische Vernetzung	Seminar	2	6	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	gew. Mittel
Vernetzte Systematik	Seminar	2	6	Pflicht	Mündliche Prüfung und Präsentation	benotet	

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 46
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

2.2 Master-Praktikum

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (5 LP) und einem vierwöchigen Praktikum, das als Blockpraktikum stattfindet (5 LP). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

WP8	Masterpraktikum: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz						
Semesterlage	Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester		PF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	sws	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Erfahrung und Erkenntnis	Seminar	2	5	Pflicht	- Präsentation	benotet	100 %
Praktikum	-	-	5	Pflicht		benotet 100 %	100 /0

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 47
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Anhang 4: Praktikumsordnung Schulpraktische Studien (nicht Bestandteil der Satzung)

Schulpraktische Studien / Bachelor / Master of Education

A) Grundlage

Von den Studierenden der Bachelor- und Master-Studiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sind aufgrund § 1 der Anlage 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 29. November 2007 Schulpraktische Studien zu leisten.

Schulpraktische Studien sind in den modularisierten Studiengängen verortet als:

- 1. Praxismodul 1 im zweiten Studienjahr / Bachelor: Pädagogisches Praktikum
- 2. Praxismodul 2 im dritten Studienjahr / Bachelor: Fachdidaktisches Praktikum
- 3. Praxismodul 3 im ersten Studienjahr / Master: Master-Praktikum

Auf Antrag der Studierenden kann das Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Auswertung.

Die Schulen bescheinigen jeweils auf einem vom Zentrum für Lehrerbildung vorgelegten Formblatt die Teilnahme am Praktikum.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 48
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

I.
Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum

Ziele

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

Das pädagogische Praktikum wird als dreiwöchiges Blockpraktikum in der Regel in Grundschulen in Schleswig-Holstein durchgeführt; es wird in pädagogischen Lehrveranstaltungen vorbereitet.

Durchführung

1. Zeit

Das pädagogische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester statt; es erstreckt sich in der Regel über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am p\u00e4dagogischen Praktikum setzt die Teilnahme an der dazu f\u00fcr das Praxismodul 1 vorgesehenen Lehrveranstaltung des Institutes f\u00fcr P\u00e4dagogik voraus.
- b) Das Zentrum für Lehrerbildung organisiert die Kontakte zu den Praktikumsschulen.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 49
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen während der von der Schule festzulegenden Hospitationen Unterrichtsbeobachtungen vornehmen und ihre Beobachtungsergebnisse im Gespräch mit den Mentorinnen und Mentoren vortragen.
- b) Eine Unterrichtsstunde muss selbst vorbereitet und erteilt werden.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Zum Ende des Praktikums ist eine Lerngruppenbeschreibung der Gruppe anzufertigen, in der überwiegend hospitiert wurde.
- f) Nach der Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule und die Dokumente zu b) und e) im Institut für Pädagogik vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

II. Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum

Ziele

Das fachdidaktische Praktikum dient der Berufserkundung in den jeweiligen Studienfächern. Die Studierenden sollen die in den Studienfächern erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der Schulpraxis umsetzen und erproben. Darüber hinaus soll dieses Praktikum dazu beitragen, das angestrebte Berufsziel kritisch zu überdenken. Es wird in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachinstitutes vorbereitet.

Das fachdidaktische Praktikum wird in der Regel als dreiwöchiges Blockpraktikum beider Fächer in Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Durchführung

1. Zeit

Das fachdidaktische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester statt; es erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 50
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum fachdidaktischen Praktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in der Schule betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- b) Mindestens eine Unterrichtsstunde muss in jedem der beiden Studienfächer schriftlich vorbereitet und erteilt werden.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Nach Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule im Gemeinsamen Prüfungsamt in der Philosophischen Fakultät und die Dokumente zu b) bei der oder dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen vorzulegen. Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sind in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung geregelt.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 51
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

III. Praxismodul 3: Master-Praktikum

Ziele

Im Master-Praktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen. Im Master-Praktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen.

Das vierwöchige Master-Praktikum findet als Blockpraktikum statt. Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

Durchführung

1. Zeit

Das Master-Praktikum wird in den gewählten Studienfächern durchgeführt. Es findet im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit nach einem Sommersemester statt und erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot von vier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am Master-Praktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum Master-Praktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 52
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

4. Anforderungen an die Studierenden

- a) Zu Beginn des Praktikums muss nach Abstimmung mit der Mentorin bzw. dem Mentor eine Tätigkeitsübersicht erstellt werden, unter Berücksichtigung des Lehrplanes und für die Lerngruppen, in denen eigene Unterrichtsversuche unternommen werden sollen. Zu Beginn des Praktikums muss nach Abstimmung mit der Mentorin bzw. dem Mentor unter Berücksichtigung des Lehrplanes für die Lerngruppen, in denen eigene Unterrichtsversuche unternommen werden sollen, eine Tätigkeitsübersicht erstellt werden.
- b) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- c) Die Studierenden müssen mindestens eine mehrstündige Unterrichtseinheit je Fach durchführen, die grundsätzlich mit schriftlichen Unterrichtsentwürfen vorzubereiten ist.
- d) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- e) Die Studierenden sollen an den in der Schule angesetzten Besprechungen teilnehmen.
- f) Nach der Beendigung des Master-Praktikums müssen die unter Nummer 4a) bis
 e) genannten Anforderungen in einem Praktikumsbericht dokumentiert werden.
 Dieser Praktikumsbericht ist dem Zentrum für Lehrerbildung vorzulegen.

5. Bescheinigung über das Hauptpraktikum

Die Ableistung des Master-Praktikums wird vom Zentrum für Lehrerbildung bescheinigt, wenn

- a) die Praktikumsschule die unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen testiert hat
- b) dem Zentrum für Lehrerbildung ein laut Nummer 4f) ordnungsgemäßer Praktikumsbericht und der Praktikumsnachweis der Schule vorgelegen hat.

6. Erkrankung und Versäumnis

Versäumt der Praktikant mehr als drei Tage, so ist das Praktikum nach Rücksprache mit der Praktikumsschule um eine entsprechende Zeit zu verlängern. Im Falle der Erkrankung hat die Praktikantin / der Praktikant der Schule und dem Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe kann, wenn sie vom Zentrum für Lehrerbildung anerkannt werden, das Praktikum abgebrochen werden.

Erfolgt der Abbruch ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so wird das Praktikum nur einmal zur Wiederholung angeboten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	0-1-2.2
Zwei-Fächer-Prüfungsordnung	Blatt: 53
Bachelor und Master Az.: 103/0-0126	10/10

Anhang 5: Erweiterungs- und Ergänzungsfächer (nicht Bestandteil der Satzung)

Erweiterungsfächer

Dänisch evangelische Religionslehre Französisch Geschichte Griechisch Informatik Italienisch Lateinische Philologie Philosophie Russisch Spanisch

Ergänzungsfächer

Friesische Philologie Niederdeutsch